Verbraucherschutz Verein NEWSLETTER

Liebe Freunde und Förderer,

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in zwei jüngst veröffentlichten Entscheidungen jeweils für die Rückzahlung von Kreditbearbeitungsgebühren an betroffene Kunden entschieden.

Damit ist durch die Judikatur inzwischen geklärt, dass:

- ein Anführen einer Reihe von Spesen ohne klare Zuordnung eine intransparente und damit unwirksame Klausel darstellt,
- eine Angabe von Spesen in Prozent der Kreditsumme gröblich benachteiligend ist, da Spesen für Aufwendungen der Bank unabhängig von der Kreditsumme sind,
- Spesen, die betraglich angeführt sind, gröblich benachteiligend sind, wenn sie den tatsächlichen Aufwand grob überschreiten.

Man kann sich beim VSV immer noch unter: https://www.verbraucherschutzverein.eu/kredit/ zur Teilnahme anmelden. Ergreifen Sie jetzt Ihre Chance!

Herzliche Grüße
Ihre Daniela Holzinger
Obfrau VSV

OGH: zentrale Entscheidungen im Sinne des Konsumentenschutzes

OGH verfestigt Judikatur zur Rückzahlung von Kreditbearbeitungsgebühren

Der Verbraucherschutzverein (VSV) hat vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Haupt einen Musterprozess gegen die Unicredit Bank Austria beim Obersten Gerichtshof (OGH) gewonnen!

Ein Konsument hatte zum Zweck des Ankaufes von Eigentumswohnungen einen Kredit über rund 690.000 Euro aufgenommen und musste einmalig rund 20.000 Euro Kreditbearbeitungsgebühr bezahlen.

Der Konsument klagte mit Unterstützung durch den VSV und den Prozessfinanzierer dP die Prozessfinanzierer GmbH die Unicredit Bank Austria auf Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr. Zwei Instanzen haben die Klage abgewiesen; der OGH dagegen sprach die Rückzahlung zu!

(OGH 2 Ob 52/25y)

Der Oberste Gerichtshof erkannte ein weiteres Begehren auf Rückzahlung von Bearbeitungsspesen für einen Kredit als berechtigt und bejahte für die dort verwendeten Klauseln unter Heranziehung von Vorjudikatur einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG.

(OGH 2 Ob 92/25f)

OGH: Zweckmäßigkeit einer Zahnbehandlung

Im Rechtsstreit ging es um die Kostenübernahme für Zahnbehandlungen durch die Krankenversicherung der Selbstständigen (SVS).

Bei mehreren gleichermaßen zweckmäßigen Behandlungsmethoden ist jeweils diejenige zu wählen, welche die geringsten Kosten verursacht bzw bei der die Relation der Kosten zum Nutzen (Heilerfolg) am Günstigsten ist. Die Zweckmäßigkeit einer Krankenbehandlung darf aber nicht allein nach ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Vielmehr ist auch das Ausmaß der Betroffenheit des Patienten im Einzelfall zu berücksichtigen. Bei im Wesentlichen wirkungsgleichen diagnostischen oder therapeutischen Verfahren ist jedoch das billigere zu wählen.

Diesen Grundsätzen wird die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht gerecht. Um die kostengünstigste Versorgung mit einer schleimhautgetragenen Totalprothese zu gewährleisten, müsste sich der Kläger einen gesunden Zahn und ein funktionsfähiges Implantat entfernen lassen. Die Entfernung des gesunden Zahns und des funktionsfähigen Implantats ist medizinisch auch nicht indiziert.

(OGH 10 ObS 44/25f)

EuGH: Blitzeinschlag in Flugzeug ist außergewöhnlicher Umstand

Ein Blitzeinschlag in das Flugzeug, der zu einer obligatorischen Sicherheitsüberprüfung führt, ist nach Ansicht des EuGH ein außergewöhnlicher Umstand iSd Art 5 Abs 3 Fluggastrechte-VO 261/2004, der Ausgleichsansprüche der Passagiere für dadurch verursachte Verspätungen ausschließen kann.

(EuGH C-399/24, AirHelp Germany)

OGH: Informationspflicht des RA gegenüber einem Verbraucher-Mandanten

Gegenüber einem Verbraucher-Mandanten trifft den Rechtsanwalt die vorvertragliche Informationspflicht über den Gesamtpreis bzw die Art der Preisberechnung nach § 5a Abs 1 Z 3 KSchG. Die Information muss dem Verbraucher erteilt werden, bevor er an den Vertrag bzw seine Vertragserklärung gebunden ist. Durch Informationen, die in der getroffenen Vereinbarung oder den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Rechtsanwalts enthalten sind, kann die Informationspflicht nicht erfüllt werden.

Die vorvertragliche Information muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragserklärung des Verbrauchers stehen.

Im vorliegenden Fall hat der Rechtsanwalt die Mandantin vor der Auftragserteilung telefonisch darauf hingewiesen, dass für seine Tätigkeit "beträchtliche Kosten" anfallen werden. Bei der Auftragserteilung in der Kanzlei besprach er die Vollmacht und seine umfangreichen Allgemeinen Auftragsbedingungen nicht mit der Mandantin. Insb erklärte er ihr nicht im Einzelnen, welche Kosten anfallen werden, ob diese nach gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Richtlinien errechnet werden und welche Möglichkeiten es für die Honorarberechnung gibt. Die Ansicht, dass der Rechtsanwalt bei dieser Sachlage gegen seine Informationspflicht nach § 5a Abs 1 Z 3 KSchG verstoßen hat, ist vertretbar (Zurückweisung der Revision).

(OGH 5 Ob 196/24w)

AKTUELLE WEBINARE

Tricks der Lebensmittelindustrie

>> 19.11.2025, 18 Uhr

Tricks der Lebensmittelindustrie. Wie Werbung uns in die Irre führt.

Foodwatch gewährt in diesem Webinar einen Blick hinter die Kulissen der Lebensmittelindustrie. Anhand konkreter Fallbeispiele wird erklärt, wie Hersteller mit übertriebenen Versprechungen und geschönten Bildern den Eindruck gesunder, nachhaltiger Produkte erwecken. Außerdem werden typische Tricks im Lebensmittelmarketing beleuchtet: von Health- und Greenwashing über versteckte Preiserhöhungen durch reduzierte Füllmengen (Shrinkflation) bis hin zu Produktverpackungen, die Konsument:innen bewusst in die Irre führen. Auf in den Dschungel der Lebensmittelwerbung!

mit Indra Kley-Schöneich, foodwatch

Ort: online

anmelden »

Selbstbestimmt Sterben: Rechtliche Grundlagen

>> 26.11.2025, 18 Uhr

Selbstbestimmt Sterben: Rechtliche Grundlagen & Praxis des assistierten Suizids in Österreich.

Ein praxisorientiertes Webinar für alle, die Klarheit und Orientierung suchen: Der assistierte Suizid ist seit dem Inkrafttreten des Sterbeverfügungsgesetzes in Österreich gesetzlich geregelt und bleibt ein hochsensibles, aber wichtiges Thema. Der Tod von Nikki Glattauer, der diese Möglichkeit des Sterbens in Anspruch genommen hat, hat die Sterbehilfe aktuell wieder ins Zentrum der gesellschaftlichen Diskussion gerückt.
In diesem praxisnahen Webinar erhalten Sie einen fundierten Überblick über die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn Menschen diese Form des Sterbens wählen möchten. Sie erfahren:

+Welche Schritte das Sterbeverfügungsgesetz vorsieht
+Wer Anspruch auf eine Sterbeverfügung hat
+Welche Rolle Ärzt:innen, Notar:innen und Patient:innen spielen
+Wie Beratung, Dokumentation und Fristen geregelt sind
+Welche ethischen und praktischen Fragen in der Begleitung Betroffener auftreten

mit Uli Doczekal

Ort: online

anmelden »

Beste Grüße!

NRAbg. a.D. Daniela Holzinger BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz
www.verbraucherschutzverein.eu

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011 1840 3358 9800

OSKAR OSKAR OSKAR
Magazin des unabhängigen Verbraucherschutzvereins.

DER VSV EMPFIEHLT
ARAG
VSV-ARAG Verbraucher:innen Rechtschutz